

Vereinbarung

nach § 94 HmbPersVG über die Übertragung der Aufgaben der
Revierförstereien von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit
auf die Bezirksämter

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - vertreten durch den Senat -
- Personalamt -

einerseits

dem dbb-hamburg

- beamtenbund und tarifunion –

dem Deutschen Gewerkschaftsbund

- Bezirk Nord –

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Am 28. Juni 2005 hat der Senat (Drs. 18/2498) eine umfangreiche Verwaltungsreform beschlossen, die von der Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 28.09.2006 gebilligt wurde. Er verfolgt damit die Ziele,

- die Kundenorientierung in den Mittelpunkt zu stellen,
- ministerielle sowie fachlich-steuernde und Durchführungsaufgaben zu entflechten,
- Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und
- die politischen Kompetenzen vor Ort zu konkretisieren und zu stärken.

Die Pflege und Unterhaltung der Waldgebiete in Hamburger Eigentum ist eine Aufgabe, die seit 2002 von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen wird. Die Betreuung der Waldflächen ist auf acht Revierförstereien aufgeteilt. Die Revierförsterei Alt-Ertrade (bei Bad Segeberg) verbleibt im Zuständigkeitsbereich der BWA. Die Aufgaben der sieben zu übertragenden Revierförstereien haben engen Bezug zu bezirklichen Aufgaben.

Mit der Übernahme der Forsten ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des Konzeptes eines umfassenden Managements des öffentlichen Raums realisiert. Zwischen den den Bezirksämtern zugeordneten Aufgaben der Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Parks, Friedhöfen sowie Naturschutzgebieten und der Pflege der Wälder als Naherholungsräume für die hamburgische Bevölkerung bestehen enge inhaltliche Bezüge.

§ 1

Übertragung der Revierförstereien auf die Bezirksämter

Die in den Bezirken Harburg, Wandsbek, Bergedorf, Eimsbüttel und Altona liegenden sieben Revierförstereien werden gem. Senatsbeschluss zum 1.7.2006 mit den damit verbundenen Aufgaben, Personal und Haushaltsmitteln auf die Bezirksämter übertragen. Die Revierförstereien werden künftig Teil der Konzeption zum Management des öffentlichen Raums sein, das eine integrierte Wahrnehmung aller Aufgaben in den Bereichen Planung, Bau, Unterhaltung sowie Sauberkeit und Ordnung auf öffentlichen Flächen vorsieht. Dazu werden im Management des öffentlichen Raumes in den Bezirksämtern u.a. die Bereiche Bauen, Unterhaltung und Pflege der Parks und Plätze sowie des öffentlichen Grüns sowie Sondernutzungen, Sicherheit, Sauberkeit, Ordnung und Forstaufgaben, zu einer umfassenden Aufgabe in einer Organisationseinheit miteinander verbunden.

Für die konkrete Einbindung in den einzelnen Bezirksämtern unterhalb der Ebene des Managements des öffentlichen Raums hat der Senat den Bezirksämtern keine Vorgaben gemacht. Beispielhaft ist die organisatorische Einbindung des Bereiches Forsten in dem als Anlage 1 beigefügten Organigramm dargestellt.

§ 2**Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit wird das Personal mit insgesamt 53 Stellen mit dazugehörigem Budget auf die Bezirksämter übertragen. Die Aufteilung der Stellen auf die Bezirksämter ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind - nach Absprache mit den Personalräten der Bezirksämter - bereits zum 1.7.2006 mit dem Ziel der Versetzung in die Bezirksämter abgeordnet worden. Die Aufteilung des Personals ergibt sich einerseits auch aus der bisherigen Zuordnung des Personals zu den Revierförstereien und ist in Einzelfällen mit den betroffenen Bezirken und dem betroffenen Personal einvernehmlich abgestimmt worden. Der Personalrat der Behörde für Wirtschaft und Arbeit und die Personalräte der betroffenen Bezirksämter haben jeweils zugestimmt. Die Mitbestimmung der Personalräte nach § 87 HmbPersVG zur endgültigen Versetzung wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 3**Fachliche Steuerung und Koordination der Bezirksämter**

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit ist Fachbehörde für die in den Bezirksämtern wahrgenommen forstfachlichen Aufgaben. Die Bezirksämter, in denen Forstreviere liegen, vereinbaren ihre Zusammenarbeit über Kontrakte, in welchen grundsätzlich auch der überbezirkliche Einsatz der Natur- und Landschaftspfleger und der Einsatz der forstwirtschaftlichen Großmaschinen geregelt wird. Für die Revierförstereien wird ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss in der Koordinierungsstelle gebildet.

§ 4**Gründung einer Koordinierungsstelle**

Der bisherige Forstinnendienst wird als Zentrale Koordinierungsstelle im Bezirk Harburg eingerichtet. Zu den Aufgabenschwerpunkten der zentralen Koordinierungsstelle gehören z.B. die Ausschreibung forstlicher Spezialbedarfe, die Ausschreibung von Unternehmerleistungen im Bereich der Holzernte, die zentrale Vermarktung von Rohholz, die Koordination von Vermarktung von Walderzeugnissen, die Betreuung der Betriebssoftware ProForst, die Aufbereitung der Berichte für die FSC-Zertifizierung und das betriebliche Controlling.

§ 5**Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung**

Die Übertragung der Aufgaben und des Personals der Revierförstereien führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung. Bei Versetzungen bzw. Umsetzungen werden gleichwertige Beschäftigungen (Arbeitsplätze) angeboten. Bei der beruflichen Weiterverwendung und Qualifizierung werden alle Umstände, die sich aus Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückgelegter Bewährungszeiten und sonstiger persönlicher und sozialer Verhältnisse des Betroffenen bzw. der Betroffenen ergeben, angemessen berücksichtigt. Die Arbeitsplatz-

und Einkommenssicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich ferner nach dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen. Soweit sich aus dem Beamtenrecht nichts anderes ergibt, gilt die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 9. Mai 1989. Der Tarifvertrag über Zulagen (im Forstdienst) bleibt unberührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

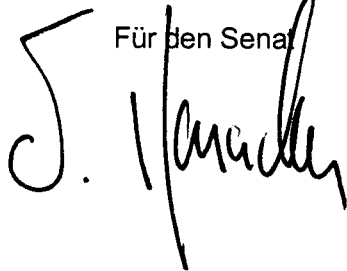
zu § 5:

- Nr. 1: Satz 1 bezieht sich auf Änderungskündigungen mit dem Ziel der tariflichen Herabgruppierung. Es wird klar gestellt, dass Änderungskündigungen allein aus diesem Grund nicht zulässig sind.
- Nr. 2: Satz 4 bedeutet, dass die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz anzuwenden sind, wenn Maßnahmen nach § 5 sich als Rationalisierungsmaßnahmen i. S. d. Tarifverträge darstellen.

Hamburg, den 12.12.2006

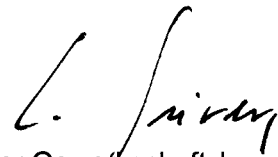
Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat



dbb hamburg

beamtenbund und tarifunion



Deutscher Gewerkschaftsbund

-Bezirk Nord -